

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen  Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die graphische und papierverarbeitende Industrie

22. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgeb.

Berlin, den 10. Juli 1926

Erscheint vierteljährig Samstags
Einzelnnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 14

Beruf und Erwerb

Zu unserem wirtschaftlichen Leben fehlt heute durchweg die Berufsruhe. Durch die rationalisierte und mechanisierte Produktionsweise wurde sie weiten Kreisen der Schaffenden genommen.

Wenn wir das feststellen, stehen wir zugleich vor der Frage, was nun zu geschehen hat, was wieder sein muß. Der Hinweis, daß die Maschine die Arbeit entgeigt hat, daß deswegen jeder Anreiz zum Schaffen fehlt, trifft nicht den Kern der ganzen Frage. Es kann nämlich auch dort Berufsruhe fehlen, wo die Arbeit an sich höchste geistige Betätigung erfordert, also in hohem Maße Anreiz zur Schaffenslust gibt. Es kommt eben darauf an, in welchem Sinne die Arbeit aufgefacht wird, ob nur als Mittel zum Erwerb oder als Erfüllung eines Berufs.

Ueber diese Gedanken hat Dr. August Pieper im Volksvereinsverlag eine ausführliche Broschüre (184 Seiten) herausgegeben, die wohl als das Beste bezeichnet werden kann, was hierüber geschrieben wurde. In den folgenden Darlegungen soll an Hand der Broschüre der Erwerbsgeist und der Berufsgeist klar voneinander geschieden werden.

Was ist Beruf? Seinem sinnvollen Namen entsprechend folgt der Berufstätige einem drängenden Lebenswillen, einer von seiner Willkür unabhängigen, aus seiner Veranlagung entspringenden Neigung zu einer bestimmten, dauernden, seinem Leben Inhalt gebenden Arbeit im Dienste der Volksgemeinschaft. Er steht darin den Willen Gottes, den Ruf seines Schöpfers zur Lebensgemeinschaft, zugleich sein Lebensschicksal.

Aus diesem Lebenswillen will der Berufstätige nicht zuerst für sich etwas vom Leben haben und von anderen fordern, sondern er will sich, die eigne Person, sein Sinnen, Denken und Wollen, seine Arbeit, sein Leben an andere verketten. Er will anderen etwas geben, menschlich etwas sein in Treue, Freundschaft, Hilfsbereitschaft und gütiger Liebe, indem er ihnen eine Reihe von Sorgen um ihre Lebenserhaltung und Lebensförderung abnimmt. Er will sie in ihrem Auftrage gewissenhaft erfüllen, so, als wären sie seine eigenen Sorgen. Hinter den aufertragenen Diensten und Arbeiten sieht er die lebendigen Auftraggeber mit ihren Wünschen, Freuden und Leiden, von denen ihr persönliches Glück und Unglück abhängt; diese nimmt er auf seine eigene Seele. Somit wird die gewissenhafte, treue Erfüllung der Berufsarbeit eine gegenseitige Vertrauenssache, sie bringt dem Berufstätigen gesellschaftliche Ehre und Anerkennung, Achtung ein. Gewiß erwartet er auch von den anderen Berufstätigen, daß sie ihm in gleicher gemeinnütziger Lebensarbeit ihres Berufes dienen. Er erwartet zudem einen gerechten Lohn für seinen Dienst, einen angemessenen Preis für sein Werk; aber im Lohn und Preis sieht er, ganz im Gegensatz zum Geiste des Kapitalismus, den Entgelt für seinen gemeinnützigen Dienst, das Mittel zu seinem Lebensunterhalte, zur Wahrung seiner Lebensstellung. Am deutlichsten erhellt das aus dem Gehalte des auf Lebenszeit angestellten Beamten, aus Honorare, dem Entgelte, den Gebühren und Vergütungen, die der geistige Arbeiter bezieht.

Der Berufstätige will also schöpferisch tätig sein, er hat Freude und Spaß daran, in anderen Leben zu wecken, zu pflanzen und zu pflegen, indem er sein Leben und seine Lebensarbeit in anderen fruchtbar macht. Er zieht das Leben anderer Menschen in seinen Lebenskreis, wodurch er über sich selbst hinauswächst, seinen persönlichen Lebenskreis zum Lebenskreise der Lebensgemeinschaft und Schicksalsverbundenheit erweitert. Darin ist er Gott ähnlich, weil er selbstlos das Gute liebt, darum es anderen mitteilt. Deshalb ist der Berufsgeist großherzig, göttlich, besagt er Liebe, die sich an andere verketten, darum in anderen sich wiederfindet. Er wirkt naturhaft die Blume, die Sonne, so frei Vater, Mutter, der große Held, Staatsmann, Dichter, Künstler.

Wer einen echten Beruf hat, liebt ihn, übt ihn freudig, auch wenn der Lohn, der Dank ihm verjagt bleibt; auch dann, wenn er weniger Lohn und Ehre vor den Menschen einbringt als manche andere lodende

Erwerbsarbeit. Das besagt, daß der Beruf nicht nach äußerem Vorteil und Nutzen geht, sondern nach inneren Lebenswerten trachtet, nach einem Reiche der Seele, das einen Sinn des Lebens verwirklicht, seelische Lebensgefühle befriedigt.

Wie wirkt der Berufsgeist auf die Berufstätigen und auf die Volksgemeinschaft? Er holt das Beste aus den Anlagen und Fähigkeiten des Berufstätigen heraus, weil dieser wachsende selbstlose Freude am Schaffen und Lebenswerte hat, weil er sich darin nicht genug tun kann. Der Beruf hat in sich die große Liebe, die allein schöpferische Kraft gebärt. Der Berufsgeist ist die stärkste gemeinschaftsbildende Kraft unter den nicht blutsverwandten Menschen, denn er treibt an, sein Leben dem Dienste an den Mitmenschen aus Wohlwollen, Treue, Hilfsbereitschaft zu widmen, ihr Leben aus Freude am Schaffen zu fördern, ihre Sorgen als Vertrauensmann auf sich zu nehmen. Der Berufstätige will zuerst anderen geben, dienen; damit zieht er andere in seinen Lebenskreis, findet sich in ihnen wieder; so wird Volksgemeinschaft.

Was ist Erwerbsgeschäft? Erwerbssarbeit ist eine Tätigkeit des Menschen, durch die man von anderen für eine Leistung eine Gegenleistung für sich selbst haben will, nämlich Geld und persönliche Vorteile als Mittel des Lebensgenusses. Sie entspringt der Eigenliebe, berechnet verhältnismäßig den Nutzen und Vorteil, sucht beim Mitmenschen nicht diesen, sondern den Nutzen, den man von ihm hat, kennt keine persönliche Dinge in Treue und Liebe. Sie ist keine Herzenssache, sondern Verstandesache, geht aus auf Vorteil und Gewinn. Sie opfert nicht, sondern glaubt stets zuviel zu tun als Leistung für die Gegenleistung des anderen. Sie wählt nicht jene Arbeit, welche die anderen am nötigsten haben, sondern jene, welche am leichtesten ist und am meisten Gewinn abwirft.

So verfällt der Geschäftemachende leicht der Versuchung, statt durch schaffende Arbeit durch Spekulation, durch Ausnutzung der Bedürfnisse oder der Notlage des anderen zu verdienen. Er bedankt das mit dem Sagen: Geschäft ist Geschäft. So ist sie aus sich gottlos, sie zerstört, soweit an ihr liegt, Gemeinschaft, schädigt zuletzt sich selbst.

Dementsprechend sind die Wirkungen des bloßen Erwerbssrebens. Der durch seine Arbeit bloß Erwerb und Gewinn Suchende sucht sich selbst auf Kosten anderer, er will durch ein gutes Geschäft Profit machen. Je mehr das gelingt, um so besser ist das Geschäft, um so tüchtiger erweist er sich im Erwerbssleben und Geschäft. Am meisten im spekulativen, spielerischen Geschäft, wobei er das große Los zu ziehen weiß, das die anderen für ihn zusammengetragen haben. Der bloß Erwerb Suchende will überhaupt nicht anderen dienen, sondern die anderen beherrschen und sich dienstbar machen. Er treibt, soweit an ihm liegt, Raubbau an der Natur und an den Menschen; er ist davon überzeugt, daß nun einmal in der Natur eines das andere aufricht. So heuht der Nicht-als-Erwerbssbetrieb um sich herum Dinge und Menschen aus, nimmt der Arbeit und den dienstbar gemachten Menschen die Menschenwürde, indem er sie sich verflaßt. Die Lebensgemeinschaften behandelt er als bloße Nuttgemeinschaften. Statt Leben zu pflanzen, zerstört er Leben.

Durch all das bringt er Spannungen unter die durch Lebensnotdurft aufeinander angewiesenen Menschen, weckt unter ihnen Kampfstimmung, Abschließung, gewalttames Ringen um die Macht. In der Volksgemeinschaft sieht der bloß auf Erwerb und Gewinn Ausgehende nicht seine Lebensgemeinschaft, in der er sich selbst wiederfindet, an die er sich gütig hingibt, sondern den Kampfplatz des Ringens um das Dasein im freien, das heißt von allen Rücksichten auf andere Menschen entbundenen Wettbewerb. Im Geiste des Kapitalismus hat sich zum ersten Male in der kultivierten Menschheit dieser Nicht-als-Erwerbssgeist entfesselt zur Gier des Mammonsgottes, für den das Leben nur Wert hat, soweit es durch Macht und Geld Genuß bringt. Mit Recht sagt aber Goethe:

„Gemeinen macht gemein.“ Der bloße Erwerbssgeist prägt dem Geist und Wesen des davon Besessenen die menschliche Gemeinheit auf, während echter Berufsgeist den Berufstätigen veredelt, sein Antlitz durch den Schimmer des Menschengeistes, der Menschewürde verklärt. Ein solcher bloßer Zutreffend gründet deshalb naturgemäß nicht die, eine Volksgemeinschaft aufbauenden, sie befruchtenden und beglückenden Mitlebensgemeinschaften, sondern Interessens-, Macht- und Kampforganisationen. An die Stelle der Schaffenskraft der gütigen, auf Lebenswerten bedachten Liebe tritt die schrankenlose und rücksichtslose Selbstsucht, tritt der Egoismus, wie er sich heute überall zeigt.

Unsere Betriebsräte

In den Berichten der Generaubeaufsichtsbeamten für 1924 findet man Auslassungen über die gesetzlichen Betriebsräte. Erfreulich ist es, zu sehen, wie in den verschiedenen Berichten die Bewahrung der Betriebsräte in der Praxis und besonders in Zeiten schlechten Betriebsganges betont wird. Die Betriebsräte hätten z. B. bei Stilllegungsverhandlungen gezeigt, daß sie nicht nur einseitig die Arbeitnehmerinteressen wahrnehmen, sondern volles Verständnis für die wirtschaftlichen Erfordernisse des Betriebes bekunden. In fast allen Berichten wird ein geringer werdendes Interesse der Arbeitnehmerschaft hinsichtlich der Durchführung der Betriebsräte wahlen festgestellt. Diese Feststellung stützt sich auf die Tatsache, daß in einer Reihe von Betrieben keine Wahlen waren, und daß in einigen Fällen auch trotz Eingreifens des Generaubeaufsichtsbeamten kein Arbeitnehmer zur Uebernahme des Amtes als Betriebsrat bereit war. In vielen Berichten wird diese Erscheinung damit erklärt, daß nach Wiedereinführung der Goldmarkrechnung auch bei Festsetzung der Löhne die Zahl der Lohnverhandlungen geringer geworden und damit auch eine Hauptaufgabe der Betriebsräte an Bedeutung eingebüßt habe. Daß diese Deutung aber auf schwachen Füßen steht, wird demjenigen ohne weiteres klar sein, der mit den Dingen näher vertraut ist und seine Kenntnisse nicht allein aus Arbeitgeberverlautbarungen schöpft. Weder auf Grund des Betriebsrätegesetzes noch aus der Entwicklung in der Praxis heraus ist die Lohnverhandlung eine Hauptaufgabe der Betriebsräte. Wohl haben Betriebsräte bei Lohnverhandlungen und vor allen Dingen bei der Durchführung der Lohnvereinbarungen mitgewirkt, doch war diese Arbeit nur ein Teilgebiet der Aufgaben. Dort aber, wo anormalerweise diese Teilaufgabe zur Hauptaufgabe der Betriebsräte wurde, konnte beobachtet werden, daß die Ursache dieser ungenügenden Entwicklung nur zum geringen Teil auf unvernünftige Betriebsräte zurückzuführen ist. Die Hauptschuld lag in dem Verhalten der Arbeitgeber. Durch eine kurzfristige Lohn- und Sozialpolitik auf dieser Seite wurden die Betriebsräte direkt gezwungen, sich nur mit Lohnfragen zu beschäftigen, besonders dann, wenn die Belegschaft ganz oder zum größten Teil unorganisiert und infolgedessen keine andere Möglichkeit zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gegeben war. Es ist auch keineswegs so, daß im Jahre 1924 wenig Lohnverhandlungen geführt worden sind. Die fast allgemeine Festsetzung der Goldlöhne auf etwa 66-75 Prozent der Friedenslöhne gab Anlaß genug zu Verhandlungen, nur waren sie bedeutend schwieriger und nicht von den (Schein-) „Erfolgen“ der Inflationszeit begleitet. Hier zeigte sich dann regelmäßig, daß die Betriebsvertretungen ohne die Mitwirkung der Gewerkschaften oder ohne Anlehnung an solche, den nummehr gestellten höheren Anforderungen nicht gewachsen waren. Dieses Gefühl der Ohnmacht mußte dann, wenn nicht die einzig richtige Folgerung gezogen wurde, naturgemäß zu einem resignierten Verhalten führen.

Dazu kam und kommt auch noch heute vielfach eine ähnliche Entwicklung aus anderen Gründen. Selbst von den Generaubeaufsichtsbeamten wird, was schließlich kein Geheimnis mehr ist, bestätigt, daß zahlreiche Arbeitgeber sich offen oder geheim gegen das Betriebsrätegesetz wenden und mit allen Mitteln versuchen, den Arbeitnehmern die Bereitschaft zur

Übernahme eines Amtes als Betriebsrat zu verhindern. Es sind nicht nur Schwierigkeiten bereitet und die Arbeitnehmer gegeneinander ausgespielt worden, sondern man hat auch vielfach zu Betriebsstilllegungen gezwungen, nur um unbekümmerter Betriebsratsmitglieder loszuwerden. Nicht immer war es möglich, durch einen Kampf der Arbeitnehmer erfolgreich gegen solche Willkürakte und Gefährdungen vorzugehen. Der Widerstand der Arbeitnehmer mußte mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen Krise schwächer werden. Nur dort, wo erfahrene, geschulte und opferwillige Gewerkschaftler vorhanden waren, ist es gelungen, die Widerstände zu brechen und zu einem mehr oder weniger erträglichen Verhältnis zu kommen. Wenn die Zahl der organisierten Arbeitnehmer sich gegenüber der Friedenszeit auch verdoppelt hat, so ist die Zahl der Unorganisierten doch sehr erheblich. Die angebliche allgemeine Interessenslosigkeit der Arbeitnehmer hinsichtlich der Durchführung des Betriebsratsgesetzes bekommt, unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ein ganz anderes Aussehen. Die Wichtigkeit dieser Auffassung kann leicht durch folgende Berechnung nachgeprüft werden. Man zähle in jedem Bezirk die Stärke der Belegschaften in den Betrieben mit mehr als zehn Arbeitnehmern zusammen und stelle dann fest, wie hoch der Prozentsatz der Arbeitnehmer ist, die durch eine Betriebsvertretung vertreten wird. Soweit das schon jetzt geschehen ist, konnte man feststellen, daß dieser Hundertteil ein sehr hoher ist. Diese Erscheinung ist nur so zu erklären, daß im großen und ganzen die angebliche Betriebsratsmüdigkeit in mittleren und kleinen Betrieben zutage tritt. Dort ist der Widerstand gegenüber betriebsratsfeindlichen Arbeitgebern in der Regel ein weit geringerer.

Die Aufgabenstellung aus diesen Betrachtungen kann nur die sein, daß von allen dazu berufenen Stellen eine planmäßige Schulungsarbeit geleistet werden muß. Die irrigen Auffassungen über das Betriebsratsgesetz müssen gleichermäßen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern beseitigt und der Wille zu ehelicher Zusammenarbeit geweckt werden. Die bisher von den Gewerkschaften, namentlich auch von den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Verbänden geleistete Schulungsarbeit hat die Wichtigkeit dieser Forderung bestätigt. Die verfügbaren Mittel haben es bisher leider nur ermöglicht, einen beschränkten Kreis der in Frage kommenden Arbeitnehmer zu erfassen. Überall dort, wo gekaufte und verantwortungsbewußte Betriebsräte ihr Amt ausgeübt haben, mußte von ehelich bedingten Arbeitgebern die Möglichkeit und Notwendigkeit dieser Einrichtung für unser heutiges Wirtschaftsleben anerkannt werden. Auch hierfür bedürfen die Berichte der Gewerkschaftsbeamten Beweise.

Eine unmögliche Tarifamtsentscheidung

Die Firma Nielsen & Bartenwerffer in Hamburg beschäftigt zum größten Teil Buchbinderepersonal zu einem übertariflichen Lohn. Auch für Feiertage und tarifliche Urlaub hat die Firma diesen Arbeitnehmern bis zu der Lohnzahlung vor Ostern 1926 den tariflichen Lohn einschließlich Zuschläge (Leistungszulagen) gezahlt.

Bei der Lohnzahlung nach Ostern wurden Karfreitag und Ostermontag nur zum tariflichen Lohn bezahlt. Gleichzeitig kündigte die Firma an, daß die Feiertage auch nur mit dem reinen Grundlohn bezahlt würden. Begründet wird die Maßnahme mit der Ziffer 40 und 49 des Reichstarifgesetzes (Apt), nach welchem Ferien- und Feiertage nach den vereinbarten Grund-

löhnen einschließlich Feuerungszulagen zu bezahlen seien. Unter Feuerungszulagen seien jedoch nur die reichstariflich festgelegten zu verstehen. Da zuzugewandte solche reichstariflichen Feuerungszulagen nicht bestanden, wären eben Ferien- und Feiertage nur nach den Grundlöhnen zu bezahlen.

Die geschädigten Arbeitnehmer konnten sich natürlich bei diesem Auslegungsmißverständnis nicht beruhigen und beantragten durch ihre Organisationsentscheidung beim Tarifschiedsgericht Hamburg. Dieses kam denn auch zu einem, unserer Überzeugung nach einzig möglichen Urteil:

„Das Schiedsamt entscheidet gegen zwei Stimmen: Der Klage wird stattgegeben. Es sind für Feiertage und Urlaubstage der volle Lohn (Grundlohn und Leistungszulage) zu zahlen.“

Zur Begründung wird angeführt: Die von der Beklagten angeführten Gründe für ihre getroffene Neuordnung in der Ferien- und Feiertagsbezahlung sind nicht stichhaltig. Einwandfrei festgestellt wurde, daß:

1. der Wortlaut der Ziffern 41 und 51 des Tarifvertrages, gültig ab 1. Oktober 1924, in den Tarifvertrag vom 1. März 1926 unter Ziffer 4) und 4) unverändert übernommen wurde, und
2. schon bei den vorkorrespondierenden tariflichen Bestimmungen die Firma auch während der Zeit, als tarifliche Feuerungszulagen bestanden, Grundlohn plus Leistungszulage plus Feuerungszulage zahlte und

Der Unorganisierte

glaubt die Gewerkschaftsbeiträge sparen zu können und gefährdet sich dabei selbst und auch seine Familie besonders wirtschaftlich in unverantwortlicher Weise

mit diesem Gesamtlohn auch Ferien- und Feiertage entschädigte und später, als mit Eintreten stabiler Währung Feuerungszulagen wegfelen, Feiertage und Ferientage mit Grundlohn plus Leistungszulage bezahlte.

Auf Grund dieser Tatsachen, daß nach den vorliegenden Tarifen an den für die Entscheidung der Klage maßgebenden tariflichen Bestimmungen nichts geändert wurde und Beklagte früher auf Grund der tariflichen Bestimmungen Ferien- und Feiertage mit Grundlohn und Leistungszulage bezahlte, hat das Schiedsamt wie vorkorrespondierend entschieden. Die von der Beklagten vorgebrachten Interpretationen, die nur von einem der Vertragskontrahenten, dem Arbeitgeberverband der Papier verarbeitenden Industrien gegeben waren, durfte das Schiedsgericht seiner Entscheidung nichts zugrunde legen.

Die Folge dieses Spruches war nun, daß die Firma Nielsen & Bartenwerffer in Gemeinschaft mit dem Apt, Fachgruppe „Geschäftsbücher- u. Fabrikator“- und Fachgruppe „Papierschlag- und Papier-ausstattungs- und -fabrikation“ gegen das Urteil Berufung beim Tarifamt in Berlin einlegten.

Am Dienstag, 22. Juni, fand eine Sitzung unter dem Vorsitz des Gewerkschaftsrates Körner statt. Die Parteien legten noch einmal eingehend ihren Standpunkt zu der Streitfrage dar. Dr. Feldgen (Apt) versuchte gleich am Anfang, die §§ 49 und 49 so un-

zweifelhaft eindeutig hinzustellen, daß für eine andere Auffassung absolut kein Raum wäre, und bezeichnete das Hamburger Urteil als ein glattes Scheitern. Zu beinahe war für ihn der Begriff „Feuerungszulagen“, der ja aus der Inflationszeit im Tarif weiterlebt, maßgebend, um zu behaupten, daß eben nur solche, d. h. reichstariflich vereinbarte Zulagen in Frage kommen könnten. Da aber solche schon seit geraumer Zeit nicht mehr bestanden, und nach seiner Meinung alle im letzten Jahre von den Gewerkschaften erzielten Lohnerhöhungen nicht als ein Ausgleich bestehender Feuerungen zu werten seien, sondern als reine Reallohnerhöhungen zu betrachten seien, könne auch der Begriff „Feuerungszulagen“ nicht auf die vielfach üblichen übertariflichen Zuschläge übertragen werden. Was von den Geschäftvertretern an trefflichen Gegenargumenten ins Feld geführt werden konnte, ist leider wirkungslos, auch bei dem Vorsitzenden, Gewerkschaftsrat Körner, verumflutet. Nach längerer Beratung wurde mit der Stimme des Vorsitzenden gegen die Stimmen der Arbeitnehmer folgende unverändliche Entscheidung gefaßt:

1. Die Entscheidung des Tarifschiedsgerichtes Hamburg wird aufgehoben.
2. Der Anspruch des Verbandes der Buchbinder- und Papierverarbeiter Deutschlands, Zahlstelle Hamburg-Altona, gegen die Firma Nielsen & Bartenwerffer wird als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

Gemäß Abschnitt IX Ziffer 4) und Abschnitt X Ziffer 4) des Reichstarifvertrages vom 17. Februar 1926 hat die Bezahlung der Ferien und der Feiertage nach den in den Zusatzverträgen festgesetzten Grundlöhnen einschließlich etwaiger Feuerungszulagen zu erfolgen.

Der Tarifvertrag sagt zwar nicht, was unter „Feuerungszulagen“ zu verstehen ist. Aus der Entstehungsgeschichte des Vertrages geht aber zweifelsfrei hervor, daß es sich nur um solche Zulagen handeln kann, die zwischen den Vertragsparteien des Tarifvertrages neben den Grundlöhnen vereinbart werden. Die Auffassung des Antraggebers, daß auch die zwischen einer Firma und den einzelnen Arbeitern im Einzelarbeitsvertrag vereinbarten Leistungszulagen ebenfalls als Feuerungszulagen im Sinne des Tarifvertrages anzusehen sind, findet dagegen in dem Wortlaut des Vertrages keine Stütze.

Wenn die Firma Nielsen & Bartenwerffer bisher bei der Bezahlung der Ferien und der Feiertage die mit jedem Arbeiter vereinbarten Stundenlöhne zugrunde gelegt, d. h. etwaige über die tariflichen Sätze hinausgehende Zulagen in die Vergütung einbezogen hat, rechtfertigt dieses eine andere Auslegung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages nicht.

Sofern es sich dabei um Arbeitnehmer handelt, die bereits am 16. Juni 1923 mindestens zehn Jahre ununterbrochen bei der Firma beschäftigt waren, bestand hierzu bis zum 1. März d. J. eine tarifliche Verpflichtung, da die besseren Verhältnisse in der Feiertags- und Urlaubsbezahlung nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages vom 27. September 1924, Abschnitt IX Ziffer 41 Absatz 2 und Abschnitt X Ziffer 51 Absatz 2, bestehen bleiben sollten.

In dem am 1. März d. J. in Kraft getretenen Reichstarif vom 17. Februar 1926 sind diese Bestimmungen aber nicht mehr aufgenommen.

Berlin, den 25. Juni 1926.

Der Vorsitzende. (gez.) Körner.

Die Arbeitnehmerchaft im Buchbinderergewerbe kann es nicht bei diesem Urteil bewenden lassen. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, das Urteil bei der nächsten Gelegenheit zu korrigieren. Es geht einfach nicht an, daß dem Arbeitnehmer bei sowieso schon kürzlich bemessenen Ferientagen auch noch Abzüge vom

Deutsches Leid und deutsche Not

Die Verelendung des deutschen Volkes zeigt sich in seiner erschütterndsten Tragik an dem Tod unter der Jugend. In den letzten zehn Jahren verstarben im Deutschen Reich: im Alter von 0 bis 20 Jahren 56,44 Prozent, von 20 bis 30 Jahren 4,75 Prozent, von 30 bis 40 Jahren 5,27 Prozent, von 40 bis 50 Jahren 5,78 Prozent, von 50 bis 60 Jahren 7,38 Prozent, von 60 bis 70 Jahren 9,59 Prozent, von 70 bis 80 Jahren 8,27 Prozent, von 80 und mehr Jahren 3,42 Prozent. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft!

Mehr als die Hälfte des deutschen Volkes sinkt dahin im ersten Kindesalter oder in frühesten Jugendhoffnung!

Die normale Lebensdauer in Europa beträgt mindestens 76 Jahre, während 80 Prozent aller Deutschen vor dem 60. Lebensjahre dahingeraht werden.

Diese Statistik umfaßt zwei Jahre Krieg und acht Jahre „Frieden“!

Und die Ursachen? Die Bohnung ist ein Gradmesser für den Lebensstandard eines Volkes, oder besser eines Staates. Denn das Elend in seiner grausigsten Auswirkung trifft ja nicht so sehr das Gesamtvolk als vielmehr die unteren, besitzlosen Stände. Wie es in dieser Beziehung in Deutschland zum Vergleich zu anderen Ländern aussieht, zeigt folgende Statistik, die aber infolgedessen noch unvollständig ist, als sie nur die Zahl der Räume, nicht aber deren wohnlichen Zustand erfaßt. Eine Arbeiterfamilie von vier Köpfen bewohnt durchschnittlich Räume in:

	Deutschland	Frankreich	England	Amerika
im Jahre 1920:	1,9	4,0	4,2	6,0
im Jahre 1925:	1,4	2,5	3,0	5,0

Wenn es auch in allen Ländern mit der infolge des Krieges stillgelegten Bautätigkeit die Raumzahl zurückging, so hat doch Deutschland von jeder den traurigen Ruhm, weit hinter den anderen Staaten zurückzubleiben. Nicht viel anders sieht es aus, wenn man den Besitz eines Eigenheims in Vergleich mit den anderen Ländern stellt. Allerdings ist hier durch das Wirken der Siedlungsgenossenschaften ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen. Von je 100 Arbeiterfamilien wohnten im eigenen Heim auf eigenem Boden in

	Deutschland	Frankreich	England	Amerika
1900:	5	10	15	19
1924:	9	8	20	65

Nicht in England und nicht in Amerika, den Ländern und Völkern von Kaufleuten, ist der Wohnungsmarkt so sehr ein Objekt geschäftlicher Ausbeute wie in Deutschland, dem typischen Land der Mietskasernen.

Arbeitsmarkt. 1. März 1926: 2.056.000 Hauptunterstützungsempfänger; 15. März: 2.017.000, 1. April: 1.942.000 der niedrigste Stand in den letzten Monaten, seitdem wieder langsames aber sicheres Aufschwollen. 2.000.000 „Hauptunterstützungsempfänger“, ungeschneidet der nichtunterstützten und der Millionen unterhaltsberechtigten, scheint für längere Zeit der normale Zustand auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu sein.

Und die Folgen? Nach der Aufstellung des Statistischen Reichsamtes haben sich im Jahre 1923 13.288 Menschen das Leben genommen. Unter 100.000 Lebenden begingen 13,4 Frauen und 30 Männer Selbstmord. Jeder 5000. Einwohner des Deutschen Reiches hat also Hand an sich gelegt. Die Zahlen von 1924, 1925 und 1926 dürften wohl kaum zurückbleiben.

Und noch weit schlimmere Folgen. Mord, Totschlag, Raub, Einbruch, Diebstahl, Unterschlagungen und Betrug in fürchterlicher Ausmaße zeigen uns die Folgen ungeheurer sozialer Not. Für das Jahr 1925 gibt die Statistik über 12.000 Einbrüche in Berlin bekannt, d. h. täglich 34 Einbrüche.

Nicht nur Verbrechen an Leben und Eigentum, Verbrecher an der Seele des deutschen Volkes kämpfen einen teuflischen Kampf, die Not vollkommen zu machen.

In Bern wurde kürzlich ein Gesetz über Handel mit Büchern erlassen, das eine interessante Bestimmung enthält: „Verfasser oder Verleger einer gedruckten Veröffentlichung, die als unmoralisch zu betrachten ist, haben eine Geldstrafe im Werte von 1500 Exemplaren dieser Veröffentlichung zu entrichten, unter Zugrundelegung des Verkaufspreises. Falls sie diese Geldstrafe nicht aufbringen können, haben sie vier Monate lang die Beschäftigung eines Totengräbers auf einem Friedhof auszubüßen.“

Welches Liebesangebot an Totengräbern hätten wir in Deutschland, wenn alle Verfasser und Verleger der Schund- und Schmutzliteratur nach diesem Vorbild bestraft würden? Erwin Preis.

Lohn gemacht werden. Denn darauf läuft das Urteil doch letzten Endes hinaus, daß der Arbeitnehmer, der auf Grund seiner Fähigkeiten und Leistungen Anspruch auf einen höheren als den tariflichen Mindestlohn erheben kann, für seine Leistungsfähigkeit gelegentlich der Feiertags- und Urlaubentschädigung bestraft wird. Es wird aber auch für uns Arbeitnehmer, vorausgesetzt, daß wir unseren Organisationen die Treue halten, wieder die Zeit kommen, wo wir den Spitzfindigkeiten kleinräumiger Unternehmer erfolgreich die Spitze bieten können. Man soll der Ausnutzung einer besseren Konjunktur durch die Arbeitnehmer nicht über diese klagen, denn die Unternehmer sind uns ja gute Vorkämpfer. Wir als Arbeitnehmer sind immer noch vernünftig und mäßig mit unseren Forderungen. Es kann aber auch einmal anders kommen.

Schwierige VDB-Verhandlungen

Die Verhandlungen über den VDB-Tarif haben wieder einmal mit brutaler Offenheit gezeigt, wohin die Arbeiterkraft ohne ihre Organisation gelangen müßte. Es ist bezeichnend für den Verlauf der Verhandlung, daß nach sechstägigem Hin und Her (drei Tage in Würzburg und drei Tage in Berlin) diese doch noch als gescheitert angesehen werden mußten. Am 9. Juli hat nun das Arbeitsministerium das entscheidende Wort. Hierüber wird umgehend an die interessierten Zahlstellen Bericht gegeben.

Die Verhandlungen über den Affordtarif, die nach den vorliegenden Anträgen der Arbeitgeber als besonders schwierig angesehen werden mußten, führten dann auch oft genug in eine Sackgasse, aus der herauszukommen noch schwieriger war. Trotzdem ist es hier bei gelungen, im großen und ganzen zu einer Einigung zu kommen, von der man nicht sagen kann, daß sie uns restlos befriedigt, aber immerhin eine Abwehr der weitgehenden Arbeitgeberforderungen bedeutet. Es war bei der Schwierigkeit und der Bedeutung einzelner Punkte nicht zu umgehen, daß diese für spätere Verhandlungen in Leipzig offen gelassen werden mußten.

Ein kritischer Punkt bei den ganzen Verhandlungen (Mantel- sowie Affordtarife) war die Maschinenfrage, besonders die Einführung von Affordarbeit an der Dedemachmaschine, Fertigmachmaschine, Farbendruckmaschine und Schnellpresse. Da sich aber herausstellte, daß es gar nicht so einfach ist, von heute auf morgen Affordarbeit einzuführen und Affordlöhne einzuführen, die auch tatsächlich in der Praxis brauchbar sind, kam man schließlich am letzten Verhandlungstag zu einem Vergleich in der Form eines Sonderabkommens, der diese Frage für spätere Verhandlungen offen läßt. Dieses Abkommen erhielt folgende Fassung:

A b k o m m e n .

Die unterzeichneten Verbände sind sich darüber einig, daß für das Arbeiten an sämtlichen Maschinen, für die bisher tariflich Affordlöhne noch nicht festgesetzt sind, baldmöglichst diese Festsetzungen erfolgen sollen. Sie sichern sich gegenseitig zu, diesen Fragenkomplex in ernstlich gemeinten Verhandlungen zu erledigen.

Es besteht ferner Übereinstimmung, daß dann durch diese Festsetzungen die Ziffern 42 und 43 des Reichstarifgesetzes Mantel- gegenstandslos werden.

Bei weitem schwieriger als gehnt gefalteten sich die Manteltarifverhandlungen. Ueber die ganzen Verhandlungen erstreckte sich fast bei jedem Punkt die Gefahr des Scheiterns der Verhandlungen. Die Anträge der Unternehmer waren so unangelegentlich, daß es schwer war, an den Ernst der Anträge zu glauben. Ein Tarifvertrag wäre bei der Annahme aller dieser Dinge sicherlich nicht herausgekommen. Man hätte dieser Mißgeburt dann noch viel Ehre angetan, wenn man sie als vorläufige, einseitig diktierte Arbeitsordnung bezeichnet hätte. Diese waren oftmals besser. Es zeigte sich aber, daß die Arbeitgeber durchaus gewillt waren, ihre Anträge allen Ernstes durchzusetzen und alles aufboten, ihnen Geltung zu verschaffen. Als Beispiel möge dienen, daß man stundenlangere Verhandlungen bedurft, um die Unternehmer zu überzeugen, daß es absolut unmöglich sei, ihre Forderung auf Stattfinden der Lohnzahlung nach der Arbeitszeit zu akzeptieren. Auf sein sauer verdientes Geld soll also der Arbeitnehmer noch nach Feierabend warten. Auf der einen Seite klagte man über die trostlose Geschäftslage und will auf der anderen Seite die Überstunden-Prozente, die jetzt kaum in Frage kommen, auf 5, 10 und 15 Prozent abbauen. Ueberaus großzügig war man in der Ferienfrage. Man dachte durchaus nicht etwa daran, die Ferien abzubauen; keineswegs, bloß ... bezahlen möchte man sie nicht! Feiertage sind auch sehr schön; aber was kann der Unternehmer dafür, daß sie da sind! Schließlicherweise will man auch noch den Sonntag bezahlt haben. Also Feiertagsbezahlung ist vollständig ungerührt. Selbstverständlich muß, wenn Tausende auf der Straße liegen, mindestens neun Stunden gearbeitet werden. Man könnte derartige Anträge als mutwillige Scherze auffassen; sie waren aber bitter ernst gemeint. Das unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage Verbesserungen nicht durchzuführen waren, dürfte einleuchten. Es muß aber ehrlicherweise eingestanden werden, daß auch auf

Arbeitgeberseite ein Verständigungswille vorhanden war. So konnte man in letzter Stunde dort über viele wichtige Punkte zu einer Einigung gelangen, inwiefern, als der alte Zustand erhalten bleibt. Trotzdem blieben doch noch zwei wichtige Punkte offen, über die eine Verständigung nicht möglich war: die Lohnstaffel und Feiertagsbezahlung. Die Unternehmer wollten durchaus die etwas ungünstigeren Lohnstaffel durchsetzen und mindestens einen Feiertag weniger bezahlen. Ob sich ein Unparteiischer findet, der es ihnen zugeht, wird die Verhandlung im Reichsarbeitsministerium zeigen.

Volkswirtschaft — Sozialpolitik

Kündigungsschutz für Angestellte. Vor dem Auseinandergehen des Reichstages wurde ein Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten beschloffen. Danach dürfen in Betrieben, die in der Regel mehr als zwei Angestellte (ausschließlich der Lehrlinge) beschäftigen, Angestellte mit mindestens fünfjähriger Betriebszugehörigkeit nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist verlängert sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach zehn Jahren auf fünf Monate und nach zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer wer-

Es ist Unjng
„Deutschland, Deutschland über alles“
zu singen und dabei in Staat und Wirtschaft den Nächsten übers Ohr zu hauen

Professor Dr. Th. Brauer

den Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Die zahlreichsten Massenkündigungen, die in den letzten Monaten erfolgt sind, haben den Reichstag veranlaßt, diese längeren Fristen auch auf diejenigen Kündigungen auszuweihen, die seit dem 15. Mai bereits ausgesprochen worden sind, so daß also die seit dem 15. Mai gekündigten stellenlosen Angestellten mit entsprechender Betriebszugehörigkeit einen Anspruch auf Entschädigung bzw. Wiedereinstellung haben. Der Reichstag hat weiter die Regierung aufgefordert, die Frage zu prüfen, ob den Unternehmungen die Verpflichtung zur Beschäftigung einer gewissen Zahl älterer Angestellter auferlegt werden kann. Dem Reichstag soll hierüber im Herbst eine Denkschrift vorgelegt werden.

Das Einkommen der Kassenärzte. Nach der in „Wirtschaft und Statistik“ (7. 1926) veröffentlichten Reichsstatistik für das Jahr 1924 wurden an die Ärzte für ihre ärztliche Tätigkeit bei Kassenmitgliedern von den reichsgesetzlichen Krankenkassen insgesamt 206 305 000 M. ausbezahlt. Bei 1 036 000 000 M. Gesamtausgaben sind das 19,8 Prozent, womit das Arzthonorar an die zweite Stelle unter den Ausgaben der Krankenkassen tritt und nur vom Krankengeld mit 26,5 Prozent übertroffen wird. Der vielfachen Behauptung, daß bei den Ärzten im Vergleich zur Vorkriegszeit ein „Lohnrückgang“ von den Ortskrankenkassen erfolge, seien folgende amtliche Zahlen gegenübergestellt: Im Jahre 1914 entfielen auf ein Mitglied an Arzthonorar 6,68 M., an Krankengeld 11,85 M., im Jahre 1924 dagegen an Arzthonorar 11,87 M., an Krankengeld 15,79 M. Demnach ist der Gesamtaufwand für die Ärzte im Jahre 1924 gegen 1914 um 98 Prozent gestiegen, während der Aufwand für das Krankengeld nur eine Steigerung um 33 Prozent aufweist. Die „Ärztlichen Mitteilungen“ geben für das Jahr 1923 eine Zahl von 35 500 Ärzten in Deutschland an. Bei gleichmäßiger Verteilung des von den Krankenkassen im Jahre 1924 bezahlten Arzthonorars in Höhe von 206 305 000 M. würde, sofern alle diese Ärzte Kassenpraxis hätten, auf jeden Arzt 5811 M. entfallen. Nachdem aber nur etwa 24 000 Ärzte Kassenmitglieder behandeln, treffen auf jeden Kassenarzt 8596 M. Nach den Richtlinien des Reichsausschusses für Ärzte und Krankenkassen ist bekanntlich zur ärztlichen Versorgung der Mitglieder auf 1000 Versicherte ein Arzt notwendig, so daß also für die 17 379 000 gegen Krankheit Versicherten 17 379 Ärzte genügen. Wären die Kassen nicht gezwungen, mehr Ärzte zur Kassenpraxis zuzulassen, als notwendig sind, so würde von der Gesamtausgabe für Arzthonorare auf jeden dieser 17 390 Kassenärzte der Betrag von 11 300 M. ausgeschüttet werden können, also das Einkommen eines höheren Beamten der Gruppe XIII der Reichsbeamtenbesoldungsordnung. Bei dieser Sachlage wird man den Grund für die Not einzelner Kassenärzte nicht in der angeblich schlechten Honorierung der ärztlichen Leistungen durch die Kasse suchen dürfen, sondern einzig und allein in der Tatsache der Überfüllung des ärztlichen Standes.

Vorwarn — eine wirtschaftliche Gefahr. Während der Inflation hörte das Vorwarnen auf. Jetzt sind leider wieder, wie vor dem Kriege, dem unüberlegten Schuldenmachen Tür und Tor geöffnet. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Vorwarn zu Unwirtschaftlichkeit führt, das heißt zu Ausgaben verleiht, die nicht unbedingt notwendig sind und in keinem rechten Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Eine besonders üble Folge ist dabei, daß nicht nur die schwachen Glieder unserer Wirtschaft der Verführung des Vorwarns unterliegen, sondern daß auch die Zahlungsfähigen, vor allem aber auch diejenigen, die in einem festen Gehalts- oder Lohnverhältnis stehen, die ihnen gebotene Gelegenheit, ohne Barzahlung einzukaufen, in weitem Umfang benutzen, also Schulden machen. Dem Händler wird auf die Weise das besonders in der heutigen Zeit unbedingt notwendige Betriebskapital weiter vergrößert, und die Erzeuger kommen gar nicht oder zu spät in den Besitz ihrer Forderungen. Daraus erklärt sich zum Teil die gegenwärtige Störung der Gesamtwirtschaft, unter der wir alle leiden. Das Schlimmste ist, daß auch diejenigen, die selbst nicht die Gelegenheit zum Vorwarn aufsuchen, von Agenten, die ihnen alle möglichen Dinge auf Abzahlung anbieten, förmlich überlaufen werden und in Unkenntnis der Gesetzesbestimmung über Kauf und Verkäufe vielfach, nur um der Lufterei ein Ende zu machen, Verpflichtungen eingehen, die sie später nicht einhalten können. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Zahl der Lohn- und Gehaltspfändungen auf den Industriebetrieben gerade in der letzten Zeit wieder stark zugenommen hat. Für den Arbeiter und Angestellten sind diese Beschlagnahmen in der Regel mit sehr hohen Kosten im Vergleich zum Pfändungsbetrag verbunden. Darum ist gerade denjenigen gegenüber, die in aufdringlicher Weise ihre Artikel an den Mann bringen wollen, Voricht am Platze. Man sollte überhaupt unbekanntem Händlern mit mehr Mißtrauen entgegentreten als dies vielfach geschieht. Die täglich steigende Zahl geforderter und geleisteter Offenbarungseide an unseren Gerichten redet eine deutliche und erschütternde Sprache von der Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage und der Rechtsunkenntnis weiter Kreise. Der reelle Kaufmann wird im allgemeinen dem klandestinen Kunden, wenn er in Schwierigkeiten geraten ist, eher und wirksamer helfen, als der Gelegenheitsüberläufer, dem es nur darum zu tun ist, bei einem Einzelgeschäft möglichst viel zu verdienen. Es ist gewiß bedauerlich, daß gerade unsere Lohn- und Gehaltsempfänger gezwungen sind, mit vermindertem Lohn und Gehalt vielfach die Kosten einer großen Familie zu decken. Aber es ist daran festzuhalten, daß das Vorwarn nicht das geeignete Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten darstellt, sondern diese noch vermehrt.

Ist die Krise überwunden? Zur Beurteilung der gegenwärtigen Wirtschaftslage ist es von Wichtigkeit, zu wissen, in welchem Abschnitt der Konjunkturentwicklung sich die deutsche Wirtschaft gegenwärtig befindet. Nach der Ansicht Professor Wagemanns, des Leiters des Instituts für Konjunkturforschung, ist die eigentliche Krise bereits überwunden, und jetzt befinden wir uns in dem Abschnitt, der auf die Krise zu folgen pflegt, im Zustand der wirtschaftlichen Depression (Tiefstand). Dieser Auffassung liegt eine Verteilung des Konjunkturablaufs zugrunde, der folgende Stadien aufweist: Tiefstand — Aufschwung — Hochspannung — Krise. Die Merkmale für den Tiefstand sind die folgenden: Innerhalb des Geldkreislaufs: Warenpreise wenig verändert, in der Regel nach unten, Effektkurse steigen, der Geldmarkt ist flüssig. Im Güterkreislauf: Verbrauch und Produktion weisen nur leichte Schwankungen nach oben oder unten auf. Die gegenwärtige Lage zeigt aber in allen Punkten den hier gekennzeichneten Zustand des wirtschaftlichen Tiefstandes. Von Februar bis Oktober 1925 herrschte eine Hochspannung, seit Oktober bis etwa Februar dieses Jahres eine Krise. Die gegenwärtige Periode ist aber die des Tiefstandes. Dafür zeugen die Verminderung der Konsums und der Beschäftigung, der Umfang der Produktion, der sich wenig verändert, aber nicht mehr rückläufig ist, ja bei der Eisen- und Stahlindustrie und den Holzwerken gewisse Erhöhungen zeigt, die Steigerung der Effektkurse und die Flüssigkeit des Geldmarktes. In dieser Schilderung ist zu bemerken, daß der Krisenzustand auf dem Arbeitsmarkt noch andauert. Infolge der Betriebsstilllegungen und der Konzentration der Produktion in weniger Betrieben, wie durch deren Rationalisierung werden Arbeitskräfte freigesetzt, die die Arbeitslosigkeit über das Ausmaß der Produktions-einschränkungen hinaus weiter steigern.

Stadt und Land. In Deutschland wohnen nach der letzten Volkszählung 62,5 Millionen Menschen, die sich auf 63 500 politische Gemeinden verteilen. Im Durchschnitt zählt also jede Gemeinde 1000 Einwohner. Tatsächlich aber befinden sich 28,8 Millionen oder 46,1 vom Hundert in den 561 Gemeinden über 10 000 Einwohnern und 33,7 Millionen oder 53,9 vom Hundert in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern. Statistisch ist seit 1910 keine merkliche Beschleunigung zwischen Stadt und Land eingetreten, so daß die natürliche Bevölkerungszunahme in Stadt und Land scheinbar in gleicher Kurve verlaufen ist. Tatsächlich aber ist auf dem Lande gegenüber der Stadt ein größerer Geburtenüberschuß vorhanden, der in die

Großstädte abwanderte. Während Deutschland im Jahre 1871 nur 8 Großstädte mit 2 Millionen Einwohnern zählte, hat es heute 15 mit 16,4 Millionen. 1870 lebten nur 4,8 vom Hundert der deutschen Einwohner, also nicht ganz jeder Zwanzigste, in Städten über 100 000 Einwohnern; heute wohnt jeder 4. in Städten über 100 000 Einwohnern, jeder 20. in Städten von 20-100 000 Einwohnern, jeder 12. in Städten von 10-20 000 Einwohnern, jeder 15. in Städten von 10-20 000 Einwohnern.

Die Kosten des Weltkrieges. Der Weltkrieg hat einen Bar- und Materialaufwand im Werte von 186 333 637 097 Dollar gekostet. Die Armeen würden, wenn sie produktiv tätig gewesen wären, einen Güterwert im Betrage von 151 646 942 560 Dollar in der Zeit, die sie an der Front oder dahinter zugebracht, hergestellt haben. Auf Befehl von einem Duzend Diplomaten — kein Volk irgendwo wurde gefragt — wurden 377 000 000 000 Dollar ausgegeben. An Sachwerten zerstörte der Krieg für 400 Milliarden Dollar gleich 1680 Milliarden Mark. Mit diesem Geld könnte jede Familie in Deutschland, Österreich, Rußland, Belgien, Frankreich, England, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada und Australien ein Haus bauen im Werte von 10 000 Goldmark mit einer Einrichtung im Werte von 2000 Goldmark und einem Garten im Werte von 2000 Goldmark. Es bliebe noch eine Riesensumme übrig. Es könnten jeder Stadt von über 20 000 Einwohnern in den genannten Ländern je eine Kriesschule im eigenen Gebäude, Kranken-, Pflege- und Altersheim samt Einrichtung, höhere Lehranstalten usw., errichtet werden, und die Riesensumme wäre noch nicht erschöpft.

Aus dem Gewerbe

Lehr- und Meisterkurse. Der Unternehmerverband im Buchdruckgewerbe (Deutscher Buchdrucker-Verein) will in Leipzig ein Lehr- und Meisterkursus errichten. Nach den Mitteilungen der „Zeitung“ ist der Bauplan bereits gezeichnet. Diesen stellt die Stadt Leipzig kostenlos zur Verfügung. Außerdem will sich die Stadt mit einem Drittel der Baukosten an dem Projekt beteiligen. Der Voranschlag sieht 900 000 bis 1 000 000 M. vor. Ein Drittel glaubt man vom sächsischen Staat zu erhalten. Das restliche Drittel will der Unternehmerverband selbst aufbringen. Mit Recht wendet sich das Organ des Gutenberg-Bundes „Der Typograph“ gegen die Ausschaltung der Gehilfen bei diesem die Allgemeinheit stark interessierenden Plan. An der Ausführung der öffentlichen Mittel, die bereits zugesichert und noch gefordert werden, sind die Arbeitnehmerkreise mindestens genau zu beteiligen wie die Unternehmer. Sie könnten daher verlangen, hier gehört zu werden.

Gewerkschafts-Rundschau

Reichsjugendtreffen der Christlichen Gewerkschaften in Essen. Am Sonntag, 5. September 1926, ist in Essen ein Reichsjugendtreffen der christlichen Gewerkschaften. Nach den Gottesdiensten für die katholischen und evangelischen Teilnehmer beginnt um 11 Uhr vormittags eine große Kundgebung im Saalbau, in der die brennendsten Gegenwartsfragen der werksichtigen Jugend behandelt werden. Nachmittags sind Freizeitaufführungen, turnerische und musikalische Darbietungen sowie Jugendspiele im Stadtwald. Daran schließen sich am Montag, 6. September, Beratungen der Jugenddelegierten aller christlichen Berufsverbände an über die Stellung der christlichen Gewerkschaftsjugend zur Jugendbewegung, zu den konfessionellen Jugend- und Standesvereinen sowie zu den Fragen der Arbeits- und Freizeit, Gewerkschaftsarbeit, Berufsausbildung und Berufsschule. Der 5. September muß zu einem machtvollen Ausdruck des vorwärtsstrebenden Willens der christlichen Gewerkschaftsjugend Deutschlands werden.

Streikarbeit und Rechtsprechung. Ueber diese Frage hat sich kürzlich das Landgericht Dresden, 8. Zivilkammer, in einem grundsätzlichen Urteil geäußert. In der Begründung dieses Urteils war festgestellt, daß der Streik an sich ein anerkanntes Mittel des wirtschaftlichen Kampfes sei; die am Streik nicht teilnehmenden Arbeitnehmer eines Betriebes seien daher nicht ohne Weiteres verpflichtet, die Solidarität gegenüber ihren Mitarbeitern aufzugeben. Von dem Gedanken der sozialen Betriebsgemeinschaft ausgehend, der den Individual-Interessen des Arbeitgebers und seiner Arbeitnehmer überzuordnen sei, nimmt das Landgericht Dresden dann zur Streikarbeit Stellung und gelangt zu folgendem Ergebnis: Der Arbeitnehmer ist nicht ein bloßes Werkzeug des Arbeitgebers, sondern ein lebendiges Glied der Betriebsgemeinschaft. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken von Unternehmer und Arbeiterkategorie bildet die Grundlage des Betriebes. Das bedeutet für den Arbeitnehmer die Verpflichtung, in seinem Tun und Lassen das Wohl und Wehe des Betriebes, in dem er sein Brot verdient,

vor Augen zu halten. Aber auch der Arbeitgeber hat die allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer zu wahren, und zwar unter Umständen auch auf Kosten seines Betriebes, wenn und soweit gerechtfertigte Belange auf Seiten der Arbeitnehmer dies erfordern. Eine Verweigerung der Verrichtung von Streikarbeit wird aus dieser Einstellung heraus vom Landgericht Dresden dann als gerechtfertigt anerkannt, wenn durch die Uebertragung von Streikarbeit an nicht streikende Arbeiter der eine Teil der Arbeiter gegen den anderen ausgespielt, wenn also durch die Uebertragung der Arbeit ein Schlag gegen die Streikenden geführt werden soll. Sogenannte Notstandsarbeiten wären dagegen den Arbeitnehmern zuzumuten. Das Landgericht I Berlin hatte sich kürzlich ebenfalls mit der Frage der Streikarbeit zu befassen und ging in seiner Anschauung von ähnlichen Erwägungen wie das Landgericht Dresden aus. Ein Arbeiter war in diesem Streitfall mit der Erledigung von Streikarbeit beauftragt worden. Ein Mitglied des Betriebsrats der Firma, bei welcher die Streikarbeit verrichtet werden sollte, versuchte nun, den mit der Streikarbeit beauftragten Arbeiter von seinem Vorhaben abzubringen, da er durch die Ausführung dieser Arbeit seinen streikenden Kollegen in den Rücken falle. Das Betriebsratsmitglied wurde daraufhin strafflos entlassen. Es erkannte die Entlassung nicht als rechtmäßig an und erhob Klage auf Weiterbeschäftigung bzw. Fortzahlung des Gehalts. Das Landgericht Berlin hatte diesen Anspruch für gerechtfertigt erklärt. Es führt aus, daß der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer zwar grundsätzlich alle Arbeiten fordern kann, die Gegenstand des Arbeitsvertrages sind. Daraus folgt indessen noch nicht die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Leistung von Streikarbeit. Bei einer Auslegung des Arbeitsvertrages nach Treu und Glauben wird man einem Arbeitnehmer nicht zumuten können, solche Arbeiten zu leisten. Es ist weiterhin auch in Betracht zu ziehen, daß Streikarbeit von der Arbeiterschaft als unmoralisch angesehen wird. Wenn ein Arbeitnehmer daher die Verrichtung solcher Arbeit verweigert, so kann er nicht strafflos entlassen werden. Hieraus folgt weiter, daß die Aufforderung zur Verweigerung von Streikarbeit nicht gleichbedeutend sei, mit der Aufforderung zu einem Verhalten, das einen Grund zur strafflosen Entlassung gemäß § 123 der Gewerbeordnung darstellten kann. Das Betriebsratsmitglied hat den Arbeiter nicht zu einer Handlung zu verleiten gesucht, die gegen die Gesetze verstoße; sein Gehaltsanspruch wurde ihm daher zuerkannt und damit die Unrechtmäßigkeit der strafflosen Entlassung festgestellt.

Jeder Arbeiter ein Kapitalist! Eine von dem Amerikaner J. Houston herausgegebene Broschüre stellt eine interessante Untersuchung über Zahl und Charakter der Aktienbesitzer in den Vereinigten Staaten an. Die unperfekteste Unternehmensform ist in Amerika am stärksten entwickelt, nimmt aber auch in Deutschland von Tag zu Tag zu. Houston beweist, daß innerhalb der einzelnen Gesellschaften das Schwerk Gewicht des Aktienbesitzes von den bisherigen Alleinbesitzern immer mehr übergeht auf eine große Anzahl von Anteilseignern aus den verschiedenen Volksschichten, insbesondere aus dem Mittelstande und aus der Arbeitnehmerschaft. Die früher laubläufige Auffassung, daß die industriellen Unternehmungen in der Hand weniger, das Unternehmen beherrschender Personen liegen, trifft nach Houston jetzt nicht mehr zu. Es habe sich hier eine „Evolution“ vollzogen, von der auch in Amerika zurzeit noch die wenigsten eine Ahnung hätten. Diese „Demokratisierung“ der amerikanischen Industrie weist Houston an zahlreichen Gesellschaften im einzelnen nach. Ueberall ist die Zahl der Aktien ungeheuer vermehrt worden. Dies ist durch die Leitung der Werke ganz bewußt geschehen, sie wollten möglichst breite Volksschichten an ihrem Unternehmen interessieren und sie wollten, daß auch ihre Angestellten und Arbeiter die Möglichkeit der Beteiligung haben. Um nur einige Beispiele herauszugreifen: Die Standard Oil Company in New-York hatte 1911 etwa 6000 Aktionäre, darunter 8 mit 40 Prozent des Aktienkapitals, jetzt beträgt die Zahl der Aktionäre 300 000, darunter ein sehr großer Teil von Arbeitnehmern der Werke; die früheren Besitzer haben nur noch 50 Prozent des Aktienkapitals. An der Fleischfirma Armour u. Co., die bis vor kurzem fast nur Familienbesitz war, sind jetzt 77 000 Personen beteiligt. Von den 123 000 Aktionären der Swissgesellschaft sind 55 000 Angestellte und Arbeiter, von den 159 000 Aktionären des U. S. Steel Corporation sind 50 000 Arbeitnehmer. Bei 56 Gesellschaften für elektrische Licht- und Kraftanlagen sind 38 Prozent der Arbeitnehmer Aktionäre. An den Gaswerken, elektrischen Bahnen, Licht- und Kraftwerken der Vereinigten Staaten sind nach Houston schätzungsweise zwei Millionen Aktionäre beteiligt. Bei der Standard Gas and Electric Power Company sind 75 Prozent, bei der Northern States Power Company 80 Prozent der Angestellten und Arbeiter Aktionäre. Die Entwicklung zum Mitbesitz der Arbeitnehmer findet in Amerika außergewöhnlich günstige Verhältnisse. Von den 108 Millionen der Bevölkerung sind 11 Millionen Familien — das wird die Hälfte der Gesamtbevölkerung sein — Besitzer eines eigenen Hauses. Das Einkommen der Arbeitnehmer ist bedeutend höher als in Deutschland, das Volkvermögen sechsmal größer. Die Arbeiterbanken

bilden mit ihrem Kapital drüben eine Macht. Wir stehen in Deutschland erst am Anfange der Entwicklung auf diesem Gebiete. Die Deutsche Volksbank (christlich-nationale Arbeiterbewegung) hatte 1925 einen Gesamtumsatz von 414 Millionen, die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten (freigewerkschaftliche Richtung), einen solchen von 448 Millionen. Beide Banken werden im laufenden Jahre mindestens 2 Milliarden umsetzen. In einigen Jahren wird selbst diese Summe schon verdoppelt sein. Die Entwicklung der Arbeiterbanken in Deutschland ist der Regulator für das Eindringen in den Besitz der deutschen Wirtschaft. Wir werden hier langsamer vorwärtskommen als die Amerikaner. Aber auf dem Wege sind wir bestimmt.

Berichte aus unseren Zahlstellen

Berlin. Unsere Kolleginnen und Kollegen werden noch einmal zur Teilnahme am Johannisfest der Buchdrucker eingeladen. Es ist am 17. Juli im Paradiesgarten in Treptow. Am 15. August unternimmt unsere Zahlstelle einen gemeinsamen Ausflug. Nähere Nachrichten ergeben noch. G. F.

Literatur — Eingänge

25 Jahre Ortsverein Essen des Gutenberg-Bundes. Festschrift, 64 Seiten Oktav. Zu beziehen zum Preise von 1 M. vom Vorstehenden Heinrich Riehhaus, Essen-West, Frohnhauser Str. 172.

Essen ist wohl der erste Ortsverein im G. B., der aus Anlaß seiner Silberfeier eigene mit einer Festschrift herauskommt. Diese Festschrift ist aber mit dem Altjubiläum in keiner Weise zu vergleichen. Technisch wie inhaltlich haben wir hier in der Festschrift die Bedeutung eines Meisterwerk vor uns. Neben einer Chronik des Ortsvereins bringt die Festschrift andere wertvolle Aufsätze. Der Kauf kann nur empfohlen werden.

Wertejahreshefte zur Konjunkturforschung. Das unter Leitung des Präsidenten des Statistischen Reichsamts stehende Institut für Konjunkturforschung, das kürzlich das erste Heft seiner laufenden Veröffentlichung „Wertejahreshefte zur Konjunkturforschung“ im Verlage von Reimar Hobbing hat erscheinen lassen, legt das erste Ergänzungsheft zu den Wertejahreshäften vor. Das Ergänzungsheft enthält eine Untersuchung über die Frage der Ausnutzung von saisonmäßigen und skularen Schwankungen aus Wirtschaftskurven und eine weitere über die Weltproduktion an wichtigen Grundstoffen vor und nach dem Kriege. Bestellungen sind zu richten an das Institut für Konjunkturforschung, Berlin W 10 Köpenicker Str. 48.

Graphischer Zentralverband Köln a. Rh.

Bischofstraße: Bismarckstr. 9, Bempy. W 52 555
Postfachnummer: Köln 15 171

Abrechnungen vom 2. Vierteljahr sandten ein bis zum 5. Juli: Bonn 11, Pirmasens, Danzig, Jena, Eisenben.

Vom 1. Vierteljahr: Fulda, Bremen, Münster, Ludwigshafen. **Noch nicht abgerechnet:** Bressan.

Welche gingen ein bis zum 5. Juli: Jüterloh, Würzburg, Kempten, Essen, Freiburg, Bären, Heuditing, Fulda, Stuttgart, Ludwigshafen, Bremen, Neuroda, Düsseldorf, Remsburg, Güttersloh, Pirmasens, Köln, M. Gladbach, Elber.

An die Abrechnungen und Teilzahlungen wird dringend erinnert.

Die Statistikkarten für Juni müssen sofort eingeleitet werden.

Druckfehlerberichtigung

In dem Aufsatz „Das Leder und seine Verarbeitung“ (Graphisch 11, 1926) sollte man berichtigen:

1. Spalte, 8. Abf.: Die Art, wie die Günde herausgearbeitet...
2. Spalte, 3. Abf.: Spaltleder, dabei werden aus einer Haut durch Spalten — mehrere dünne Felle gewonnen.
3. Spalte, 1. Abf.: statt Eichen wird Tamarinde unten: Freude an der prächtigen Aderung —
4. Spalte, 1. Abf.: Schweinsleder — wohl deshalb, weil seine ganze Art mehr dem, heute nicht mehr üblichen, schweren massiven Einband entspricht.

Seitepreis 10 Pfennig
Voranzahlung erforderlich

Anzeigen

Zahlstellenanzeigen
sollen 5 Pfennig die Zeile

Unsern lieben Kollegen
Peter Etwein
zu seiner Vermählung
die herzlichsten Glückwünsche.
Zahlstelle Köln.

Literatur
jeder Art
beziehen unsere Mitglieder
vom
Christl. Gewerkschaftsverband
Berlin-Wilmersdorf,
Kaiserstr. 25.

Verbandsabzeichen
des Graphischen Zentralverbandes
Einzel pro Stück 80 Pf.
Von 5 Stück an pro Stück 50 Pf.
Bestellungen an:
Graphischer Zentralverband, Köln
Bismarckstr. 9.